

Förderungen für die berufliche Weiterbildung

Weiterbildungsscheck in Thüringen

Die „Weiterbildungsrichtlinie“ in Thüringen wurde im September 2011 um zwei neue Fördergegenstände ergänzt, dem „**Weiterbildungsscheck**“ (siehe Richtlinie Punkte 2.6, 3.3, 4., 5.1.4, 7.1.3, 7.2, 7.3.2) und der **Förderung von Fernstudien zum Master**. Mit einem Weiterbildungsscheck fördert das Thüringer Wirtschaftsministerium aus ESF- und Landesmitteln ab sofort die **individuelle Qualifizierung von Beschäftigten und Selbständigen** in Thüringen. Dazu zählen z.B. **berufsspezifische Weiterbildungen und Seminare**. Die Förderung beläuft sich auf bis zu **50 Prozent der Kosten**; bei Personen **ab 45 Jahren** und **Berufsrückkehrer(inne)n bis zu 70 Prozent**, aber **maximal 500 Euro pro Jahr**. Der Weiterbildungsscheck kann bei einem Jahreseinkommen zwischen 25.600 und 40.000 Euro (Alleinveranlagte) bzw. zwischen 51.200 und 80.000 Euro (Zusammenveranlagte) erteilt werden. Ausgeschlossen sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Die Beantragung erfolgt über die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung.

Die Weiterbildungsrichtlinie und das Antragsformular finden Sie unter

http://www.gfaw-thueringen.de/cms/index.php5?s=gfaw_download&pid=1&spid=2&sspid=1&

Der kurze Antrag beinhaltet

1. Angaben zur/m Antragsteller(in)
2. Angaben zur Weiterbildungsmaßnahme
3. Monitoringangaben
4. Angaben zum Unternehmen (vom Arbeitgeber auszufüllen)

Einzureichende Anlagen zum Antrag sind:

- Personalausweis (beglaubigte Kopie oder Vorlage Original)
- Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme (s. SINNVOLL-Weiterbildungsprogramm bzw. jbh-Homepage Seminarbeschreibung)
- Kopie des Einkommensteuerbescheides (aus Vorjahr bzw. Vorvorjahr oder alternativ entspr. Bescheinigung des Unternehmens)

Wichtig: Weiterbildungsmaßnahmen, die über das Kalenderjahr hinausgehen, werden nur einmalig bezuschusst. Sollte der Zuschuss mit einer Weiterbildungsmaßnahme nicht aufgebraucht sein, kann er, bis zu erreichen der Fördergrenze, auch für weitere Weiterbildungsmaßnahmen im selben Kalenderjahr beansprucht werden, wofür jedoch ein neuer Weiterbildungsscheck zu beantragen ist (s. RL 5.1.4).

Der Weiterbildungsscheck ist sechs Monate ab seiner Ausstellung für die benannte Weiterbildungsmaßnahme gültig. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme gezahlt, dafür sind Teilnahmenachweis und Rechnung der GFAW vorzulegen.

Prämiengutschein des BMBF

Mit dem Prämiengutschein werden **Erwerbstätige gefördert, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Grenze von 25.600 € nicht übersteigt**. Bei **Verheirateten** liegt das Limit bei **51.200 €**. Pro Person und Kalenderjahr ist ein Gutschein erhältlich. Dieser deckt die **Hälfte der Kurskosten - maximal 500 € - ab**. Mindestens genauso viel muss der Teilnehmer/die Teilnehmerin

selbst bezahlen. Die Seminare und Kurse, die gefördert werden, müssen grundsätzlich dem beruflichen Fortkommen dienen und dürfen nicht innerbetrieblich stattfinden. Die **Voraussetzung** für die Förderung durch einen Prämiegutschein ist in jedem Fall ein persönliches **Beratungsgespräch** in einer der 450 Beratungsstellen in ganz Deutschland. Für das Beratungsgespräch müssen ein Lichtbildausweis, der letzte Einkommenssteuerbescheid und gegebenenfalls ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus mitgebracht werden. **Achtung: Sie können den Prämiegutschein nur einlösen, wenn er vor Ihrer verbindlichen Anmeldung ausgestellt wurde!**

Wichtig: Die „Bildungsprämie“ können Sie nur noch bis Ende November 2011 beantragen und Ihre Weiterbildung müsste bis Ende Mai 2012 beginnen.

Jugendberufshilfe Thüringen e.V. nimmt Ihren Prämiegutschein gerne an, wenn wir als Anbieter darauf vermerkt sind. Hinweis: Wir akzeptieren zudem alle Bildungs- und Qualifizierungsschecks aus den einzelnen Bundesländern.

Weitere Informationen zur Bildungsprämie finden Sie unter folgender Internetadresse:
www.bildungspraemie.info

Eine **Übersicht über Beratungsstellen in Thüringen** finden Sie unter www.bildungspraemie.info/de/170.php oder auf der jbh-Homepage unter Weiterbildung „Thüringer Beratungsstellen für die Bildungsprämie“ oder über einen Anruf bei der kostenlosen Hotline 0800 – 26 23 000.

steuerliche Vergünstigen

Eine weitere Fördermöglichkeit für die Teilnahme an Weiterbildung stellen **steuerliche Vergünstigen** dar. Ausgaben für Kursgebühren, Lernmaterial und Reisen gelten als Werbungskosten und können steuerlich abgesetzt werden. Beträge **über 920 Euro pro Jahr** sind voll absetzbar. Nachgewiesen werden muss, dass die Fortbildung beruflich veranlasst ist bzw. berufliche Ziele verfolgt. Ausgaben für Weiterbildung in Form von Werbungskosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin im Jahr, arbeitslos war oder sich in der Erziehungszeit befand.

Was zählt alles zu den Weiterbildungskosten?

- Kursgebühren oder Honorare für Tagungen, Prüfungen, Lehrgänge
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Fahrten zur Weiterbildungsstätte, bei modularen Angeboten für jedes Modul
- Übernachtungskosten
- Kosten für Arbeitsmittel z.B. Fachliteratur oder Verbrauchsmaterial
- ggf. Fahrten zu Lerngruppen
- ggf. doppelte Haushaltsführung
- ggf. Bürokosten

Auf der Internetseite von Stiftung Warentest finden Sie eine Gesamtübersicht über die Thematik der Finanzierung von Weiterbildung:

<http://www.test.de/themen/bildung-soziales/weiterbildung/infodok/Neuaufgabe-2010-Weiterbildung-finanzieren-Alle-Foerdermittel-auf-einen-Blick-1740203-2740203/>